**§ 1 Grundsatz**

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtung der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

**§ 2 Beschlüsse**

Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags, die Aufnahmegebühr und Umlagen. Der Vorstand legt die Gebühren fest.

Die festgesetzten Beiträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde.

**§ 3 Beitragssätze**

|  |
| --- |
|  **Mitgliedsart Beitrag** |
| 1 | Einzelmitglied Kinder bis 14 Jahre | **15,00 €** |
| 2 | Einzelmitglied Jugendliche bis 18 Jahre | **20,00 €** |
| 3 | Einzelmitglied Erwachsene über 18 Jahre (wer zu Beginn des Geschäftsjahres 18 Jahre alt ist!) | **35,00 €** |
| 4 | Ehepaare / Lebensgemeinschaft  | **55,00 €** |
| 5 | Familienbeitrag einschl. alle schulpflichtigen Kinder | **70,00 €** |
| 6 | Einzelmitglied Schüler, Azubis, Wehrpflichtige, Ersatzdienstleistende, Studenten (18 bis 27 Jahre) | **25,00 €** |
| 7 | Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende |  **0,00 €** |
| 8 | Aufnahmegebühr je Beitragsklasse |  **0,00 €** |

Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.

Ermäßigte Beitragssätze nach 5 und 6 müssen beantragt und nachgewiesen werden. Der Vorstand entscheidet über die Einstufung im Rahmen der von der Mitgliederversammlung vorgegebenen Beträge.

**§ 4 Anschrift**

Gemäß § 4 Abs. 4 der SSV-Satzung ist eine Adressänderung oder Änderung der Bankverbindung unverzüglich zu melden.

Insbesondere bei Inanspruchnahme der Beitragssätze nach 5 und 6.

**§ 5 Beitragsbefreiung**

Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind gemäß § 5 Abs. 3 der SSV-Satzung beitragsfrei.

**§ 6 Sportversicherung**

In den Beiträgen nach § 3 sind die Sportversicherung des Württembergischen Landessportbundes (WLSB) und die Verwaltungsberufsgenossenschaft enthalten.

**§ 7 Zahlungsweise, Mahnverfahren**

1.) Der Mitgliedsbeitrag wird durch Einzugsermächtigung zum 01. 04. eines jeden Jahres vom Girokonto abgebucht.

2.) Mitglieder, die nicht am Sepa-Lastschrift-verfahren teilnehmen entrichten ihre Beiträge bis spätestens 31. 01. eines jeden Jahres auf das Beitragskonto des Vereins.

3.) Gebühren, die durch fehlende Deckung oder nicht gemeldete Kontoänderungen entstehen sind vom Mitglied zu tragen.

**§ 8 Eintritt, Austritt**

1.) Bei Eintritt während des Geschäftsjahres ist der volle Beitrag zu entrichten.

2.) Erfolgt der Vereinseintritt nach dem 30. 06. wird der Beitragssatz auf 50% der Beträge nach § 3 für das Jahr des Eintritts in den Verein reduziert.

3.) Der Vereinsaustritt ist gemäß § 8 der SSV-Satzung nur zum Ende des Geschäftsjahres am 31. Dezember möglich und muss bis zum 31. Oktober dem Vorstand schriftlich zugehen.

**§ 9 Angebote an Nichtmitglieder**

Sportinteressenten, die eine Mitgliedschaft im Verein erwägen, sich zuvor aber von dem sie interessierenden Sport-angebot (ausschließlich Skikurse und Sportausfahrten) überzeugen wollen, können bis zu höchstens 4 Wochen probeweise an den jeweiligen Übungsstunden teilnehmen. Diese „Schnupperteilnahme“ ist gebührenfrei, Versicherungsschutz ist gewährleistet.

**§ 10 Datenschutz**

Die Mitgliederverwaltung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatenschutzgesetz gespeichert. Siehe auch § 17 der SSV-Satzung.

**§ 11 Inkrafttreten**

Diese Beitragsordnung wurde am 8. Juli 2022 auf der Mitgliederversammlung beschlossen und tritt zum 01. Januar 2023 in Kraft.

Wernau (Neckar), 8. Juli 2022

gez. Hans Jürgen Pölsterl

1. Vorsitzender des Vereins

gez. Christine Wohlfahrt

 2. Vorsitzende des Vereins